

1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende 1. Änderungs-satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der **§ 5 – Wahlen – Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro pro Tag. Der § 1 dieser Satzung findet keine Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 31.01.2024



Frank Dehne
Oberbürgermeister



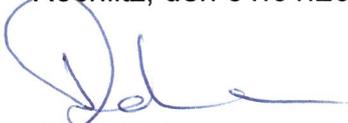
Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.01.2024 nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 31.01.2024



Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2024 auf der Homepage der Großen Kreisstadt Rochlitz unter dem Link:

<https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen>

öffentlich bekannt gemacht.

Rochlitz, den 06.02.2024



Frank Dehne
Oberbürgermeister